



Satzung

Reit- und Fahrverein Rielasingen-Worblingen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Reit- und Fahrverein Rielasingen-Worblingen“ und hat seinen Sitz in Rielasingen-Worblingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt e. V.

Der Reit- und Fahrverein Rielasingen-Worblingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Vereinigung derer, die den Wunsch haben, den Reit- und Fahrsport zu pflegen und die Ausbildung der Jugend im Reiten und Fahren zu fördern.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG

Für den Verein ehrenamtliche Tätige erhalten Aufwändungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Aufwändungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwändungen gegen

Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Rielasingen-Worblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Überörtlicher Anschluss

Der Reit- und Fahrverein Rielasingen-Worblingen e. V. ist dem jeweiligen Landesverband der Reitervereinigung angeschlossen.

Der Reit- und Fahrverein Rielasingen-Worblingen ist Mitglied des zuständigen Reit- und Fahrverbands, dessen Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spiel- und Turnierordnung, Disziplinarordnung) des Verbandes.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

Mitglieder des Vorstands sind

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Hauptkassier
4. der Schriftführer
5. der Beirat

§ 10

Vorstand § 26 BGB

Die Vorsitzenden (1. und 2. Vorsitzender) vertreten den Verein nach Innen und Außen jeweils einzeln und führen die Geschäfte des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen die Kassenführung zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand zu berichten, insbesondere vor jeder Hauptversammlung.

§ 12

Haftungsfreistellung von Vorstandsmitgliedern nach § 31a BGB

Haftungsfreistellung (Innenverhältnis): Die Haftung des Vorstands und des erweiterten Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in jeweils 2 Jahren mit einfacher Mehrheit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des 1. Kalendervierteljahres statt. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung und einer Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein.

Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit Wirkung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres, mindestens 3 Monate vor Ablauf.

Aufnahme und Ausschluss unterliegen der Entscheidung des Vorstandes.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Der Ausschluss aus dem Verein dagegen ist zu begründen.

Ein Mitglied, das das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Satzungen verstößt oder mit der Beitragszahlung mindestens 2 Jahre in Rückstand gerät, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein findet die Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verein und sein Vermögen.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und die Förderung des Sportes hervorragend verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben dieselben Mitgliedsrechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Eine aktive Mitgliedschaft ohne Hallennutzung ist ebenfalls möglich. Diese Mitgliedschaft berechtigt dazu, den Verein an Turnieren zu vertreten. Sie berechtigt jedoch nicht, das Gelände des Vereins zu nutzen. Ausnahmefälle sind mit der Vorstandschaft abzustimmen. Ansonsten haben diese Mitglieder dieselben Rechte wie aktive Mitglieder, haben jedoch Ihre Pflichten mit der Beitragszahlung abgegolten.

§ 15

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Arbeitsleistung

Der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jährlich bis Ende des 1. Quartals unaufgefordert zu zahlen.

Die einmalige Aufnahmegebühr ist bei Neuaufnahme von Vereinsmitgliedern mit dem Erstbeitrag fällig und zu zahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe der Geldleistung für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden, Arbeitsdienste und Turniereinsätze werden ebenfalls auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgelegten Arbeitsleistungen sind die notwendigen Arbeiten zur Erhaltung bzw.

Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen, sowie die Vorbereitung und Ausrichtung von Vereinsveranstaltungen. Im Falle der Nichtleistung sind die ersatzweise

festgesetzten Geldleistungen zu erbringen.

Diese Geldleistungen sind im Folgejahr bis Ende des 1. Quartals unaufgefordert zu zahlen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit detaillierten Angaben werden in Vereinsordnungen bzw. Vereinsregelungen wiedergegeben und bekanntgegeben.

§ 16

Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Für Jugendliche unter 17 Jahren ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.

Eine Übertragung des Stimmrechtes durch schriftliche Vollmacht ist möglich, wobei ein Bevollmächtigter nur 2 Stimmen vertreten darf.

§ 17

Unfälle, Versicherung

Unfallversicherung haben die Mitglieder selbst abzuschließen. Eine Haftung des Vereins für Unfälle der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt hat.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19

Satzungsänderung

Zur Änderung dieser Satzung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche aus dieser Satzung ist Singen.

Rielasingen-Worblingen, den